

## Irmgard Möller ist frei!

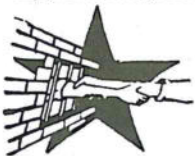
Am 1.12.94 ist Irmgard Möller nach über 22 Jahren Knast, die meiste Zeit in Isolationshaft, in Lübeck freigelassen worden. Am 17.11.94 beschloß die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Lübeck, daß Möller zur Bewährung auf fünf Jahre freigelassen werden soll. Diese Entscheidung fiel, nachdem das lange erwartete und geforderte psychiatrische Gutachten dem Gericht am 23.10.94 vorgelegt worden war. Danach hege Möller, einzige Überlebende der Stammheimer Todesnacht, keine Gewaltabsichten mehr. Fraglich war nach dem 17.11. nur noch, ob die zuständige Staatsanwaltschaft Heidelberg Beschwerde gegen den Gerichtsentscheid einlegen würde. Als das nicht innerhalb der Frist geschah, war schon am 25.11. klar, daß Möller freikommen würde.

Bereits am 21.10.94 ist die RAF-Gefangene Ingrid Jakobsmeier in Baden-Württemberg freigelassen worden. Sie war 1984 zu 15 Jahren Haft verurteilt worden und hat nun zwei Drittel ihrer Strafe abgesessen.

Am 8.11.94 ist Christine Kuby, ebenfalls Gefangene aus der RAF, vorübergehend aus der Haft entlassen worden, um sich medizinisch behandeln lassen zu können. Allerdings ist ungeklärt, ob sie nach ihrer Genesung wieder in Haft zurück muß.

### Quellen:

Frankfurter Rundschau (FR) vom 24.10., 26.10., 18.11., 25.11.; junge Welt vom 22.10., 24.10., 26.10., 17.11., 18.11.; tageszeitung vom 25.10.; FoR 1994, S. 31; 137; Angehörigen Info 157



## Prozeß gegen Kasseler Antifaschisten\*

Vor dem Kasseler Amtsgericht fand am 2.11.1994 ein Prozeß gegen einen Kasseler Antifaschisten statt, der wegen schweren Landfriedensbruchs, Sachbeschädigung und versuchter schwerer Körperverletzung sowie Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz angeklagt war. Vorausgegangen waren Anti-Antifa-Aktivitäten der „Sauerländer Aktionsfront“ (SAF) in Meschede (Hochsauerlandkreis) im Dezember 1992. Die SAF wollte laut Polizeibericht gegen eine Veranstaltung der „Jungen Union“ demonstrieren. Dagegen mobilisierten verschiedene Antifagruppen, die ein öffentliches Auftreten der FaschistInnen an diesem Tag verhindern konnten.

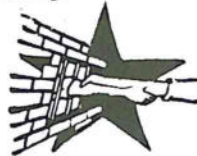
Nach einer kurzen Auseinandersetzung mit den FaschistInnen gab es eine Spontandemo der Antifas, auf die die Polizei, wie üblich, ihr besonderes Augenmerk richtete. Nach der Abschlussskundgebung wurden drei Antifas auf dem Weg zu ihrem Auto festgenommen. Der nun Angeklagte wurde im Anschluß an die Festnahme eineinhalb Stunden verhört und dabei von den Beamten massiv unter Druck gesetzt. Ihm wurde z.B. gesagt, einer wie er würde im Knast bestimmt vergewaltigt werden.

Die Anklage stützte sich hauptsächlich auf die Aussagen zweier Zivilbeamten, die behaupteten, von dem Angeklagten mit Schottersteinen beworfen worden zu sein. Während der Verhandlung allerdings verhedderten sich die Beamten so in ihren Aussagen, daß auch der Richter ihnen beim besten Willen keinen Glauben mehr schenken konnte. So endete der Prozeß mit einer Geldstrafe von 400 DM wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz, weil der Angeklagte keine Reue für seine Vermummung zeigte.

\*Name ist der Redaktion bekannt.

### Quellen:

Prozeßinfo Modern Times; junge Welt vom 4.11.; göttinger drucksache Nr. 159, 164, 165, 167, Rote Hilfe 4/94, S. 8 und Prozeßbeobachtung.



## Prozeß gegen Birgit Hogefeld

Am 15.11.1994 begann vor dem Oberlandesgericht Frankfurt der Prozeß gegen das mutmaßliche RAF-Mitglied Birgit Hogefeld. Hogefeld war im Juni 1993 in Bad Kleinen festgenommen worden, als Wolfgang Grams ums Leben kam. Sowohl die Festnahme als auch der jetzige Prozeß waren ausschließlich durch die Arbeit des V-Mannes Klaus S. möglich geworden. Hogefeld soll zwischen 1985 und 1993 an verschiedenen Aktionen der RAF teilgenommen haben, so an dem Sprengstoffanschlag auf eine US-Airbase in Frankfurt, bei dem der Soldat Pimental erschossen wurde; weiter an dem Anschlag auf den damaligen Finanzstaatssekretär und heutigen Bundesbankpräsident Tietmeyer und an dem Anschlag auf den Gefängnisneubau in Weiterstadt. Außerdem wird ihr Mord an dem GSG-9-Beamten Newrzella sowie sechsfacher Mordversuch in Bad Kleinen vorgeworfen, obwohl sie zum Zeitpunkt der Schießerei schon entwapnet und festgenommen am Boden lag. Die Staatsanwaltschaft aber behauptet, Hogefeld und Grams hätten vor ihrer Ankunft in Bad Kleinen die Abmachung getroffen, sich einer drohenden Festnahme

durch Schußwaffengebrauch zu entziehen. Deswegen müsse sich Hogefeld als Mittäterin (§ 25 StGB) das Handeln von Grams zurechnen lassen, der Newrzella erschossen haben soll. Nur sind die Ereignisse in Bad Kleinen noch immer nicht abschließend geklärt. Die Bundesanwaltschaft greift also in laufende Ermittlungen ihrer Behörde in Schwerin ein. Darüber hinaus mißt sie mit zweierlei Maß, denn in Frankfurt soll der Tod Newrzellas verhandelt werden, während Grams' Tod am liebsten keine Erwähnung finden soll.

### Quellen:

junge Welt vom 17.9., 20.10., 9.11.94; FR vom 28.11.94; Angehörigen Info 157; FoR 93, 171; Rote Hilfe 4/94, 12f

## Politische Justiz



## Anklage gegen Buchladen

Nach dem im Juli 1994 in Göttingen über ein dutzend Privatwohnungen, der AStA und der Buchladen Rote Straße im Zusammenhang mit § 129a-Ermittlungen von StaatsschützerInnen des Landes- und Bundeskriminalamtes durchsucht worden waren, hat die Oberstaatsanwaltschaft nun Anklage gegen die GeschäftsführerInnen des Buchladens erhoben. Vorgeworfen wird ihnen, „durch zwei Straftaten gemeinschaftlich handelnd für eine Vereinigung geworben zu haben, deren Zwecke und Tätigkeiten darauf gerichtet [ist,] Mord, Totschlag, Straftaten gegen die persönliche Freiheit (...) zu begehen.“ Diese Vorwürfe beziehen sich auf den angeblichen Verkauf einer RAF-Erklärung und weil zwei Exemplare der Broschüre „Ausgewählte Dokumente der Zeitgeschichte“ (6. Auflage, 10-12.000!) bei der Razzia beschlagnahmt wurden.

Der Buchladen Rote Straße ist ein normales öffentliches Geschäft, in dem es, durch die Eigentumsordnung gezwungen, zwei GeschäftsführerInnen gibt. Diese werden zu VertreterInnen des ganzen Kollektivs gemacht; darüber hinaus manifestiert sich an ihnen der „Unmut“ der Staatsanwaltschaft über die ganze „Szene“. Fraglich ist bislang, ob das zuständige OLG Celle die Anklage zuläßt und es zum Verfahren kommt.

### Quellen:

Frankfurter Rundschau vom 30.11.; Göttinger Tageblatt vom 30.11., Presseerklärung des Buchladens Rote Straße; göttinger drucksache 171